

Zeitschrift: Schweizerische Lehrerzeitung

Herausgeber: Schweizerischer Lehrerverein

Band: 61 (1916)

Heft: 11

Anhang: Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Organ des kantonalen Lehrervereins : Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung, 11. März 1916, No. 4

Autor: Wettstein, W. / Bertschinger, H. / R.H.

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER

IM KANTON ZÜRICH

ORGAN DES KANTONALEN LEHRERVEREINS — BEILAGE ZUR SCHWEIZERISCHEN LEHRERZEITUNG
ERSCHEINT MONATLICH EINMAL

10. JAHRGANG

No. 4.

11. MÄRZ 1916

INHALT: Reformen in der stadtzürcherischen Sekundarschule. — Zur Kritik für Biblische Geschichte und Sittenlehre für die 4.—6. Primarklasse. (Schluss.) — Verwandte in Schulbehörden.

Reformen in der stadtzürcherischen Sekundarschule.

Eine Reihe von zürcherischen Tagesblättern hat durch Einsendungen verlauten lassen, dass in der Stadt Zürich Reformen in der Organisation der Sekundarschule im Gange seien, sei es, dass die Schüler nach ihren Leistungen zu Klassen zusammengenommen werden, oder dass Abteilungen — ausgewählt nach verschiedenen Berufszielen — gebildet werden, oder endlich, dass man durch Anfügen einer vierten, eventuell fünften Sekundarklasse die städtische Töchterschule und die kantonale Handelsschule entlaste. Wenn diese Reformen alle im Gange wären, könnte man wohl von einer tiefgehenden, ja revolutionären Umgestaltung der städtischen Sekundarschule sprechen; aber so weit sind wir noch nicht und werden kaum im nächsten Dezenium so weit kommen, doch sind Anstrengungen gemacht worden, und werden hoffentlich energisch weiter gemacht, um unsere Sekundarschule so zu entwickeln, dass sie in erhöhtem Masse den Anforderungen der jetzigen und der zukünftigen Zeit entsprechen kann. Wie das gekommen ist, und wo wir jetzt stehen, will ich in Folgendem erzählen.

Den Anstoss gaben die Maturandinnenabteilungen der Höheren Töchterschule. Die Mädchen dieser Abteilungen werden in 4 Jahren auf die Maturitätsprüfung vorbereitet, während die Schüler des kantonalen Gymnasiums 6½ Jahre in ihrer Anstalt unterrichtet werden. Nun möchte die Leitung der Töchterschule ihrer Anstalt nach unten drei Klassen anfügen, um ein vollwertiges Gymnasium zu schaffen. Das aber hätte — nach allgemeiner Ansicht unter den Sekundarlehrern zur Folge, dass der Sekundarschule, namentlich in den städtischen Kreisen, welche dem Töchterschulgebäude am nächsten liegen, viele und die besten Schülerinnen entzogen würden, wodurch die Sekundarschule leiden müsste.

Diese Sachlage veranlasste Herrn Hans Hösl, Sekundarlehrer in Zürich V, in einer ausserordentlich gründlichen Studie zu untersuchen, was für Reformen geeignet seien, die Sekundarschule zu heben, und zwar so zu heben, dass man verlangen dürfte, es hätten die Mittelschulen an die Sekundarschule anzuschliessen. Er kam zum Schluss, dass das möglich sei und vor allem aus erreicht werde, indem eine Gruppierung der Sekundarschüler nach zwei Hinsichten vorgenommen werde, erstens der Art, dass man die Schüler ähnlicher Leistungsfähigkeit zusammennehme, zweitens, dass man unter ihnen nach verschiedenen Bildungszielen gruppiere. Daneben sei ein Ausbau der Sekundarschule geeignet, die unteren Klassen der Mittelschulen zu entlasten und zugleich den Schülern eher zu dienen, als wenn sie nur die untersten Klassen der Mittelschulen besuchen würden.

Der Konvent der Sekundarlehrer der Stadt Zürich, in welchem Herr Hösl im Dezember 1915 referierte, fand seine Vorschläge so bedeutungsvoll, dass er eine Kommission einsetzte, welche bis Mitte Januar Bericht über die Höslischen Vorschläge zu erstatten hatte und prüfen sollte, was für Reformen sich durchführen liessen.

Diese Kommission war in ihrer Mehrheit bald einig, dass durch eine geeignete Gruppierung der Sekundarschüler die Schularbeit erleichtert und die Leistungsfähigkeit der Schule erhöht werden könne, aber zugleich verhehlte sie sich nicht, dass die Durchführung aller Vorschläge sofort oder innert kurzer Frist unmöglich sei. Ein Teil derselben würde zeitraubenden Änderungen der Gesetze rufen oder ökonomische Mittel erfordern, die zurzeit zu verlangen, ein aussichtloses Unternehmen wäre. Es sei daher opportun zunächst nur eine Art der Gruppierung zu erproben, um ihr eine möglichst praktische Form zu geben, bevor man sie endgültig mache. Auch Herr Hösl erkannte, dass es utopisch wäre, alle seine Vorschläge sofort verwirklichen zu wollen und war daher damit einverstanden, dass man mit einer Gruppierung der Schüler nach ihren Leistungen den Anfang mache. Wir waren uns bewusst, dass damit fast automatisch eine weitere Neuerung im Betriebe unserer Sekundarschule Einkehr halten müsse, nämlich die Teilung der Arbeit der Lehrer nach Fächergruppen, während bisher bei uns das Klassenlehrersystem üblich war. Darüber später noch ein Wort. Ein Mitglied der Kommission konnte sich nicht mit diesem Vorschlag befrieden, da es ihn für ungesetzlich hielt und in seiner Durchführung eine vollständige Umgestaltung unserer Sekundarschule erblickte. Zudem hielt es dafür, dass ein kürzlich vom Kantonsrat angenommenes Postulat, wornach zu untersuchen sei, wie die Leistungen der Sekundarschule gehoben werden können, schon Reformen rufen werde; es sei daher nur die Kantonale Sekundarlehrerkonferenz aufzufordern, sich mit jenem Postulat zu befassen. Der Konvent fand, man könne das tun, ohne die Versuche von Reformen im vorgeschlagenen Umfang zu unterlassen. Es ist übrigens einleuchtend, dass nicht alles, was den Sekundarschulen in der Stadt frommt, auch für die Schulen auf dem Lande passt; die Verhältnisse sind zu verschieden. In Zürich unterrichten in wenig-Schulhäusern 140 Lehrer über 4000 Sekundarschüler (rund 2/5 der Sekundarschüler des Kantons); auf dem Land sind noch beinahe 50 dreiklassige Sekundarschulen mit nur einem Lehrer. Es ist also gegeben, dass die innere Einrichtung der Schulen auf dem Land eine andere sein kann, als in der Stadt.

Der Konvent beschloss nach eingehender Aussprache:
I. Die Zentralschulpflege der Stadt Zürich wird ersucht, eingehende Versuche nach folgenden Grundsätzen zu gestatten:

1. An die Schüler, welche in die Sekundarschule eintreten, werden nicht geringere Anforderungen gestellt als bisher.
2. So weit es die Verhältnisse gestatten, führen je zwei Lehrer zusammen zwei Klassen. Den zwei Lehrern wird empfohlen, den Unterricht nach Fächergruppen zu teilen.
3. Bei der Verteilung der Schüler in die beiden Klassen entscheiden die Leistungen.
4. Im Einverständnis mit der Kreisschulpflege und unter Mitteilung an die Eltern können — in der Regel nach

Verlauf der gesetzlichen Probezeit und beim Übertritt in eine neue Klasse — Umgruppierungen der Schüler vorgenommen werden.

5. In der dritten Klasse können die Schüler nach Bildungsrichtungen gruppiert werden. Vorerst wird versucht, aus denjenigen Schülern, welche in die Mittelschulen überzutreten gedenken, besondere Klassen zu bilden.

II. Der Konvent der Sekundarlehrer erstattet in drei Jahren Bericht über obige Neuerungen. Er erwartet, dass bis zur Abklärung der vorliegenden Fragen keine Änderungen in den Anschlüssen der Mittelschulen an die Volkschulen eintreten.

Ich überlasse es Herrn Hösli im «Pädagogischen Beobachter», in seiner gründlichen, feinen Art pädagogisch-methodisch zu begründen, warum die Gruppierung der Schüler nach Leistungen und der Lehrer nach Fächergruppen geeignet ist, die Leistungen der Schule zu heben; aber man gestatte mir, auf einige Einwürfe gegen die vorgeschlagene Reform einzutreten.

Zunächst bitte ich zu beachten, dass die Eintrittsbedingungen in die Sekundarschule nicht geändert werden sollen. Den siebenten und achten Klassen, die sich in der Stadtschule den Verhältnissen sehr gut angepasst haben, soll in keiner Art Abbruch getan werden. Immer mehr muss der Einsichtige erkennen, dass sie verstehen, Lehrstoff und Lehrweise ihren Schülern anzupassen und daher diesen in vortrefflicher Art zu dienen. In den letzten Jahren trat ein Drittel der Schüler der sechsten Klasse in die siebente Klasse über; diesen Dritteln der Schüler soll die siebente behalten.

Dann möchte ich darauf hinweisen, dass die *vorgeschlagene Art* der Trennung der Schüler nach Leistungen wohl zum ersten Mal von den Herren Hösli und Äppli erprobt worden ist. Allerdings sind in unsren Schulen schon öfters Fähigkeitsklassen gebildet worden, aber es wurden dann die weniger befähigten Schüler an einer ganzen Reihe von Klassen ausgezogen und einem Lehrer zum Unterricht überwiesen. Der hatte wenig Freude an seiner Klasse, weil er trotz mühevoller Arbeit nur geringe Leistungen zu erzielen vermochte; zudem bereitete die Aufrechthaltung der Disziplin in solchen Klassen viel Mühe. Herr Hösli aber will die Schüler, die so wie so in zwei Sekundarklassen sitzen, ohne Geräusch, ohne eine neue Prüfung, in zwei Klassen nach grösseren und geringeren Leistungen gruppieren, mit der einen etwas tiefer in's Wissen eindringen, mit beiden aber den Ansforderungen des Lehrplanes nachleben. Er hat das mit seinem Kollegen Heinrich Äppli schon mehrere Jahre erprobt und beide sind mit dem Erfolg sehr zufrieden. Einer der beiden Herren erteilte an beiden Klassen den Unterricht der sprachlichen, der andere der mathematisch-naturkundlichen Richtung. Sein System ist also ein Mittelding zwischen Klassenlehrer- und Fachlehrersystem. Die Schüler werden nur von zwei Lehrern unterrichtet — höchstens dass etwa ein Kunstfach von einem dritten Lehrer erteilt wird — und diese zwei Lehrer geben nur Unterricht in zwei Klassen, müssen also nicht wie die Fachlehrer an Mittelschulen eine in die Hundert gehende Schülerschar kennen und bemeistern lernen. Die Gruppierung der Schüler nach Leistungen erfordert nicht absolut, dass zugleich der Unterricht nach Fächergruppen erteilt wird; es kann auch der eine Lehrer die Abteilung der Schüler mit besseren Leistungen, der andere diejenige mit geringeren Leistungen führen. Aber das würde als sehr ungleiche Belastung der Lehrer empfunden und daher wohl nur ausnahmsweise geschehen. Die Teilung des Unterrichts nach Fächergruppen wird zunächst einer Reihe von Schwierigkeiten rufen, wie jede Neuerung; es sollten sich die Lehrer, die an Parallelen

arbeiten, gut verstehen, ihre Studienrichtungen sollten sich ergänzen, und das wird vielfach nicht der Fall sein. Aber das sind keine Schwierigkeiten, die neben den grossen Vorteilen der Schaffung homogener Klassen in Betracht fallen dürfen. Reformen werden immer Schwierigkeiten bringen; Fortschritte werden aber nur erzielt, wenn die Schwierigkeiten überwunden werden und nicht, wenn man vor ihnen zurückweicht.

Der Vorschlag 5 des Konvents erlaubt einen Versuch zu machen, welche Vorteile und Schwierigkeiten die Gruppierung der Schüler nach Bildungszielen — wenigstens nach einer Richtung — bringen mag. Die Kommission des Konvents konnte in der kurzen ihr zur Verfügung stehenden Zeit die Gruppierung der Schüler nach verschiedenen Bildungszielen, wie z. B. Vorbildung für den Kaufmann oder den Gewerbestand nicht genügend studieren; dazu braucht es längerer Zeit, besonders da die statistischen Grundlagen, die wohl einigermassen in den Mitteilungen unseres statistischen Amtes enthalten sind, erst seit zwei Jahren gemacht worden sind. Aber auch diese Gruppierung muss von der Sekundarschule ernstlich geprüft werden.

In den Beratungen des Konvents wurde darauf hingewiesen, dass noch Reformen in anderer Richtung denkbar seien: es könne die Sekundarschule leistungsfähiger gemacht werden, indem man die Aufnahme in dieselbe wesentlich erschwere. Gegen diese Reform spricht aber neben dem praktischen Grund, dass dadurch notwendigerweise die siebente und achte Klasse bedeutend belastet würde, derjenige, dass man sicherlich auf die Opposition grosser Volkskreise stossen würde. Eine wesentliche Herabsetzung der Schülerzahl in den Sekundarschulklassen wäre auch geeignet die Leistungen der Schule zu heben, aber mit bedeutenden finanziellen Opfern von Seite der Steuerzahler verbunden, dass es aussichtslos erscheint, sie zur Zeit zu erstreben. Lehrplan und Lehrmittelreformen werden nie einen gründlichen Fortschritt bringen, wenn nicht gleichzeitig der innere Betrieb der Sekundarschule geändert wird. Das Heil ist also in der Gruppierung der Schüler zu suchen. Packen wir diese Lösung der Sekundarschulfrage fest an; zuerst in Form von Versuchen. Die Naturwissenschaften haben erwiesen, dass der Weg über Versuche ein glücklicher Weg ist, um ein Ziel zu erreichen. Aber machen wir gründliche Versuche, nicht schwächliche; die letztern sind nur Pröbeleien; sie bringen den Fortschritt nicht, sondern schieben ihn hinaus. Lassen wir uns durch Opferung eingelebter Gewohnheiten nicht von fruchtbaren Reformen abschrecken; Fortschritte verlangen Opfer.

Zürich, den 22. Februar 1916.

W. Wettstein.

Zur Kritik der Lehrmittel für Biblische Geschichte und Sittenlehre für die 4.—6. Primarklasse.

(Schluss.)

Welches müsste der Inhalt eines solchen Buches sein? Ein theoretischer Teil hat zunächst über das Ziel des ethischen Unterrichtes bestimmte Aufklärung zu geben. Sodann sind die *Unterrichtswege*, die zu jenem Ziel führen, klar zu kennzeichnen. Dabei soll gezeigt werden, welche Bestrebungen auf dem Gebiete des ethischen Unterrichtes bereits gemacht worden sind. Dies genügt aber namentlich für den jungen, neu ins Amt tretenden Lehrer noch nicht. Ihm müssen Winke für eine zweckmässige Auswahl und Anordnung der ethischen Stoffe und besondere Fingerzeige für deren eigenartige *unterrichtliche Behandlung* nur willkommen sein. Mit der Angabe der Themata ist ihm aber noch keineswegs geholfen. Für die Präparation fehlen ihm

die Erfahrungen; auch ist die Fähigkeit, aus dem eigenen Herzen und aus dem Born des Lebens zu schöpfen, noch nicht gehörig entwickelt. Das Handbuch sollte ihm also bei der Vorbereitung auf den Unterricht zu Hilfe kommen. Vielleicht könnte man seinem II. Teil die Form der Carnets de Moral geben, wie sie an den französischen Schulen seit längerer Zeit eingeführt sind. Diese bieten den Stoff in Lektionsskizzen. In jeder derselben wird zunächst der Inhalt der ethischen Besprechung (Disposition und Hauptgedanken) gegeben, sowie die zur Veranschaulichung passenden Erzählungen, Gedichte, Anekdoten, Gleichnisse und Vorfälle des täglichen Lebens. Sodann folgen eine Anzahl zusammenfassender Sprüche und Sprichwörter, eine Sammlung von ergänzenden Fragen und Aufsatztümern. Sache des Unterrichtenden ist es dann, das skizzenhaft gebotene Material in geeigneter Weise zu verwerten. Um dem Anfänger auch für das Lehrverfahren im speziellen noch einige Wegleitung zu geben, könnten einige ausgeführte Unterrichtsbeispiele beigefügt werden.

Natürlich müsste der praktische Teil des Handbuchs in Auswahl und Anordnung des ethischen Stoffes mit den individuellen Lehrmitteln in Übereinstimmung gebracht werden. Dies dürfte um so eher geschehen, als der Grundplan, auf den diese aufgebaut sind, und der im Inhaltsverzeichnis der drei Büchlein skizziert ist, meines Wissens von keinem Kapitel beanstandet wurde. Einzig Herr Dr. Sch. meint, dass das «ausgeklügelte System» dem Lehrmittel zum grossen Hemmschuh werde. Er empfiehlt, dasselbe fallen zu lassen und den Stoff nur nach wenigen Hauptgesichtspunkten zu ordnen. Ich würde dies sehr bedauern. Durch ein detailliertes Programm soll darauf hingedeutet werden, dass sich der ethische Unterricht nicht mit allgemeinen Phrasen begnügen darf; er muss vielmehr ganz bestimmte, konkrete Situationen des menschlichen Lebens herausgreifen, an die dann gleichsam ein ethischer Anschauungsunterricht anknüpft. Ich betrachte dieses Spezialisieren als den grössten Fortschritt, den die zürcherischen Lehrmittel gegenüber andern ihrer Art aufzuweisen haben.

Die Beachtung eines bestimmten Ganges im Unterrichte verhindert, dass wichtige Gebiete einfach übergangen werden, während andere allzu oft wiederkehren, was erfahrungsgemäss gerade so verkehrte Wirkungen nach sich zieht, wie immerwährendes Tadeln im Berufe des Erziehers. Im übrigen bin ich vollständig damit einverstanden, dass der Unterricht nicht darauf hinzielen solle, im Schüler das Bewusstsein von einer Einteilung der Pflichten zu wecken; nichts wirkt in der Erziehung verderblicher als trockener Schematismus. Auch der Lehrer braucht sich ja nicht sklavisch an den Lehrgang der Bücher zu halten. Es wird ihm ein Leichtes sein, an Hand des Gebotenen das Passende auszuwählen und es so anzuordnen, wie es den Bedürfnissen seines kleinen Volkes angepasst ist. Die besten Unterrichtsstunden werden wohl immer diejenigen sein, die durch besondere Vorfälle im Schul- oder übrigen Gemeinschaftsleben unmittelbar veranlasst werden.

Die Auswahl und Redaktion des ethischen Anschauungsmaterials in den drei vorliegenden Büchlein hat die widersprechendste Beurteilung gefunden. Während die Mehrzahl der Kapitel das Lehrmittel als ein gutes und wohlbrauchbares anerkennen und keine wesentlichen Änderungen wünschen, fehlt es auch nicht an Stimmen, die eine vollständige Umarbeitung als notwendig erachten. Zwar wurden auch in dieser Hinsicht keine grossen prinzipiellen Fragen aufgeworfen. Erzählungen allgemein ethischen Inhalts, die ihren Stoff dem täglichen Leben oder der Sage und Geschichte der engern und weitern Heimat entnehmen, Gedichte epischen und lyrischen Inhalts, Biographien, Märchen und

Fabeln werden allgemein zur Illustration des Unterrichtsgegenstandes als geeignet erachtet. Die Kritik sucht also mehr die einzelnen Stücke zu treffen. Wir alle gehen darin einig, dass ein Schulbuch nur literarisch einwandfrei und ethische wertvolle Erzählungen und Gedichte enthalten sollte. Die Bearbeiter des ethischen Teiles der Bücher, Herr Fritz Gassmann und der Unterzeichnete, haben bei der Auswahl der Stoffe ihr Hauptaugenmerk darauf gerichtet, dass die Geschichten psychologisch wahr und frei von langatmigen Ermahnungen und ethischen Ratschlägen seien. Wir suchten nach Möglichkeit solche Erzählungen zu meiden, die die Tendenz, Mores zu lehren, offen zur Schau tragen. Wenn uns beim ersten Wurf nicht alles so gelang, wie wir es selber gerne wünschten, so haben wir dafür unsere Entschuldigungsgründe. Manche Lesestücke, die wir für unsern Zweck ausgewählt hatten, mussten in letzter Stunde ausgeschieden und durch weniger ansprechende ersetzt werden, weil sie inzwischen in dem neuen Lesebuche der 7. und 8. Klasse Aufnahme gefunden hatten. Dann muss bei der Beurteilung wohl beachtet werden, dass es ungemein schwieriger ist, ein ethisch als ein rein literarisches Lesebuch zu schaffen. Wir durchstöberten ganze Jugendbibliotheken, um für die einzelnen Punkte unseres ethischen Programms guten Anschauungstoff zu finden. Wir bestreiten keineswegs, dass sich etliche der von uns ausgewählten Erzählungen und Gedichte durch bessere ersetzen lassen. Wenn ich aber die vorliegenden Beurteilungen durchgehe, muss ich mir zwar sagen, dass es auch dem besten Literaturkenner unmöglich sein wird, etwas zu schaffen, das vor allen Lehrern Gnade finden wird. Mir ist es z. B. unverständlich, warum Herr Dr. Sch. dazu kommt, die Streichung der verschiedenen Abschnitte aus Amicis Herz zu beantragen. Beim Erscheinen dieser Dichtung wetteiferten Hunderte von Besprechungen in seinem Lobe. Was der italienische Knabe von seinen Erlebnissen aus der Schule und vom Spielplatze, aus dem Elternhause und von der Strasse mitteilt, ist wirkliches Leben, echte, wahre Empfindung. Alle edlen Regungen der Seele: Liebe und Verehrung der Eltern und Lehrer, Mitgefühl gegen Arme und Elende, Hingebung und Aufopferung für die Menschheit, kurz alles, was das Wort Herz einschliesst, wird in diesem Buche geweckt und gepflegt. Ich erinnere mich heute noch mit Freude und Dankbarkeit daran, wie seinerzeit mein verehrter Religionslehrer, Pfarrer Frei in Schwerzenbach, das Buch Herz zum Ausgangspunkt seiner Unterrischungen machte. Ich glaube auch annehmen zu dürfen, dass seither viele meiner Schüler an diesen Stoffen gleich grosse Freude empfunden haben.

Ich bin aber Herrn Dr. Sch. dankbar dafür, dass er uns auf neue Fundgruben hinwies. Ich erachte immer diejenige Kritik als die beste, die nicht blass niederreist und verdammt, sondern gleich Hand bietet, dafür etwas Besseres aufzubauen zu helfen. Wir sind allen unseren Kollegen gleich verpflichtet, die uns durch ihre freundlichen Zuschriften auf weitere Perlen aufmerksam machen. Wir richten also die höfliche Bitte an die ganze zürcherische Lehrerschaft, vor allem aus auch an den unzufriedenen Teil derselben, mitzuhelfen, ein Werk zu schaffen, das vor jeder Kritik bestehen kann. Ich will gerne bei späterer Gelegenheit Bericht erstatten, von welchem Erfolge dieser mein Aufruf begleitet war. Um volle Gerechtigkeit zu schaffen, soll dann die II. Auflage des Lehrmittels den Vormerk tragen: «Bearbeitet unter Mitwirkung der zürcherischen Lehrerschaft». Zur Wegleitung für die verehrten Mitarbeiter möchte ich mir noch einige Bemerkungen erlauben. Ich würde es durchaus nicht verurteilen, wenn unter den vorgeschlagenen Lesestücken auch etwa ein solches sein sollte, das schon unsern Vätern und Grossvätern Freude gemacht hat. Es ist ja schon wahr,

dass ein Lesebuch, und zwar auch ein ethisches, in den Augen der Modernen nur gewinnen wird, wenn es mit dem «Strom des Lebens» schwimmt; weil aber die ethischen Wahrheiten sozusagen immer noch dieselben sind, wie zu des Nazareners Zeiten, dürfte es vielleicht doch zu verantworten sein, hie und da aus der ältern Literatur zu schöpfen, wenn uns die neueste im Stiche lässt.

Und einem weitern Gedanken möchte ich Ausdruck geben. Wir begegnen bei unserer Lektüre öftmals prächtigen Schöpfungen, die wir auch unsren Kindern gerne bieten möchten. Es reizt uns, sie in unsere Sammlung aufzunehmen; aber schade — der uns zur Verfügung gestellte Raum gestaltet die Aufnahme nicht. Auch ruft mir der Lehrer einer ungeteilten Schule zu: «Verschone mich mit allzu langen Lesestücken, die Zeit verlangt von mir Beschränkung auf das Wesentliche.» Wollen wir unter diesen Umständen nicht den Versuch wagen, grössere Dichtungen den Verhältnissen entsprechend zu kürzen. Selbstverständlich müssen wir Uneingeweihte uns wohl hüten, einen Dichter korrigieren zu wollen, wir bringen sein Werk sowohl inhaltlich als sprachlich unverfälscht vor das junge Volk; dagegen nehmen wir uns die Freiheit, Nebensächliches wegzulassen, oder wir gestatten uns, aus der Fülle des Goldes dasjenige Körnlein herauszunehmen, das unseren momentanen Zwecken dienlich ist. Indem wir im Inhaltsverzeichnis die Quellenangabe beifügen, machen wir es denjenigen Kollegen, die über die nötige Zeit verfügen, möglich, aus dem Ganzen zu schöpfen und ihren Schülern mehr zu bieten, als es das Lehrmittel kann. Wohl ist mir zu Ohren getragen worden, dass es in meiner Nachbarschaft Leute gebe, die ein solches Beginnen als Barbarei bezeichnen und aufs schärfste verurteilen. Ich frage sie an, ob sie denn wirklich einem durstigen Mitmenschen versagen wollen, aus einer frischen, sprudelnden Quelle zu trinken, nur weil er nicht imstande ist, ihren vollen Inhalt in sich aufzunehmen? Können nicht z. B. Bruchstücke aus Scheffels Ekkehard oder aus Schillers Wilhelm Tell den Kindern Freude machen, noch ehe sie befähigt sind, die ganzen Werke der Dichtkunst zu verstehen? Wecken wir nicht gerade dadurch, dass wir die Kinder auf gute Schöpfungen unserer Dichter hinweisen, das Verlangen, diese bei Gelegenheit ganz zu geniessen? Sicherlich wird durch unser Vorgehen das Interesse für das Schöne, Wahre und Gute nicht ersticken, sondern, wie wir hoffen, wesentlich gefördert,

H. Bertschinger, Zürich 7.

Verwandte in Schulbehörden.

E. H. in Zürich 3.

Der Artikel 11 Absatz 3 unserer zürcherischen Staatsverfassung verbietet, dass Vater und Sohn, Schwiegervater und Tochtermann, zwei Brüder, zwei Schwäger oder Gegen-schwäher in der gleichen Behörde sitzen. Die Absicht des Gesetzgebers ist klar; er wollte verhindern, dass in den Behörden Verwandtschaft und Gevatternschaft Oberhand erhalten und eine Rolle spielen können, die sich mit einem demokratischen Gemeinwesen nicht gut vereinbart.

Unverändert ist die Vorschrift deshalb auch im § 80 des Gemeindegesetzes und § 48 Abs. 2 des Gesetzes über das gesamte Unterrichtswesen aufgenommen. Von jeher haben unsere Behörden streng auf deren Beachtung gedrungen. (Die Tatsache, dass gegenwärtig im Grossen Stadtrat

der Stadt Zürich zwei Schwäger sitzen, beweist nicht das Gegenteil; wo kein Kläger ist, ist auch kein Richter.)

Der eingangs genannte Artikel hat für die zürcherische Lehrerschaft eine besondere Bedeutung erhalten, weil die Wahlunfähigkeit zufolge Verwandtschaft auch auf das Verhältnis zwischen Schulpflegemitgliedern und Lehrern zur Anwendung kommt. Nach § 32 des Unterrichtsgesetzes wohnen die Lehrer den Sitzungen der Pflege mit beratender Stimme bei; kommen sie dieser Pflicht nicht nach, so werden sie straffällig wie irgend ein anderes Mitglied der Behörde. Wenn auch die Lehrer nicht Sitz und Stimme haben, sondern lediglich mitberaten und mitsitzen können, hat doch eine konstante Rekurspraxis an der strikten Durchführung des Art. 11 auch auf die Schulbehörden festgehalten; mit andern Worten, die zürcherischen Lehrer und Lehrerinnen sind in einem gewissen Sinne Mitglieder ihrer direkt vorgesetzten Schulbehörde. Es kann also im Kanton Zürich niemand Schulpfleger werden, der in einem durch § 48 des Unterrichtsgesetzes festgelegten Verhältnis mit einer Lehrkraft seines Wohnortes verwandt ist.

Bekannt ist der Fall, wo ein Rekurs aus dem Jahre 1913 gegen die Wahl des Herrn Leo Seiler als Präsident der Primarschulpflege Dietikon gutgeheissen wurde, weil dessen Schwägerin dort als Lehrerin amtete; «es war mit guten Gründen an der Objektivität des Präsidenten gegenüber einer Verwandten zu zweifeln».

Diese Vorschrift gilt aber im vollen Umsange nur für die Landgemeinden und nicht für die beiden Städte Zürich und Winterthur, wo die besonderen Verhältnisse es ohne weiteres ausschliessen, allen Lehrern in der Schulpflege beratende Stimme einzuräumen. § 59 des Zuteilungsgesetzes vom 9. August 1891 bestimmt: «Den Sitzungen der Zentralschulpflege und der Kreisschulpflegen wohnt eine Vertretung der Lehrerschaft mit beratender Stimme bei.»

Logischerweise kann darum der Art. 11 der Staatsverfassung, bezw. § 48 des Unterrichtsgesetzes sich nur auf die Vertreter der Lehrerschaft in der Schulpflege beziehen und nicht auf alle Lehrer insgemein.

In diesem Sinne hat der Regierungsrat am 26. Januar 1916 einen Rekurs entschieden, der gegen die Wahl des Herrn Th. als Präsidenten der Kreisschulpflege Zürich 2 angehoben war.

Die Besürchtung, dass durch die Zulässigkeit einer solchen Wahl in städtischen Verhältnissen Pflichtenkollision leicht möglich werde, ist nicht ohne weiteres von der Hand zu weisen. Die Tätigkeit der Schulbehördemitglieder beschränkt sich nicht auf die Sitzungen der Pflege, es stehen ihnen eine nicht leicht zu nehmende Aufsicht und Kontrolle, ja sogar ein Disziplinarstrafrecht über die ihrer Behörde unterstellten Lehrkräfte zu. Nun sind aber die Kreisschulpflegen der Stadt Zürich in Sektionen geteilt, und es muss bei der Einteilung lediglich eine Berührung der beiden Verwandten vermieden werden.

Zudem wird in allen Fällen, wo irgendwie eine Interessen-kollision möglich schiene, das eigentliche Behördemitglied in Aussicht treten müssen. (Art. 87 des Gemeindegesetzes.)

Durch den regierungsräthlichen Entscheid sind in der Stadt Zürich eine Reihe von Fällen, wo Tochter oder Sohn von Schulpflegern als Lehrer amteten, sanktioniert worden, während sie bisher vielerorts mit einem scheinbaren Rechte beanstandet wurden.

